

V ZER G 04/17

PA 6150/18

Gas Connect Austria GmbH  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Gas Connect Austria GmbH vom 5. Juli 2017 auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl I 108/2017; ergeht gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, iVm § 119 GWG 2011 von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde nachstehender

### I. Spruch

- I. Es wird festgestellt, dass die Gas Connect Austria GmbH die Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 unter der Maßgabe der Spruchpunkte II. und III. erfüllt und somit als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator – ITO) gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 zertifiziert wird.
- II. Die Zertifizierung wird unter nachfolgenden auflösenden Bedingungen erteilt:
  - a. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt spätestens ab 1. Mai 2018 über einen rechtsgültigen Gesellschaftsvertrag, der inhaltlich der Beilage /5 entspricht.
  - b. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt spätestens ab 1. Mai 2018 über eine rechtsgültige Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die der Beilage /6 entspricht.

- c. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt spätestens ab 1. Mai 2018 über eine rechtsgültige Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Beilage 17 entspricht.
  - d. Die in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Gas Connect Austria GmbH keinen Einfluss hat.
- III. Der Gas Connect Austria GmbH wird die Auflage erteilt, die Bedingungen spätestens zu den in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. festgelegten Zeitpunkten (Kalenderdatum, Eintreten des Ereignisses) unverzüglich nachzuweisen, es sei denn; die Regulierungsbehörde trifft eine anderslautende Entscheidung gemäß Spruchpunkt II.d.

## II. Begründung

### A. Verfahrensablauf

Die Gas Connect Austria GmbH (in der Folge: Antragstellerin bzw GCA) wurde mit Bescheid vom 6. Juli 2012, GZ V ZER G 01/12 (vgl dazu <https://www.e-control.at/documents/20903/-/2b09c203-9df9-458a-b908-c4c43eb06dc0>), als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) für die Fernleitungen Hungaria-Austria-Gasleitung (HAG), Süd-Ost-Leitung (SOL), Penta West (PW), Kitzsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und Primärvertellersystem I (PVS I) zertifiziert.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2014, GZ V ZER G 01/14 (vgl dazu [https://www.e-control.at/documents/20903/26585/Bescheid-Zertifizierung\\_GCA\\_180714\\_unterfertigt.pdf/986631a4-9f8d-4f91-8d55-2b5edb6e08f2](https://www.e-control.at/documents/20903/26585/Bescheid-Zertifizierung_GCA_180714_unterfertigt.pdf/986631a4-9f8d-4f91-8d55-2b5edb6e08f2)), wurde die Antragstellerin auch für die West-Austria Gasleitung (WAG) als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) zertifiziert.

Am 5. Juli 2017 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber iSd §§ 112 bis 116 GWG 2011 und am 17. August 2017 weitere Erläuterungen zum Zertifizierungsverfahren eingebracht.

Diesem Antrag waren Gespräche auf Expertenebene zwischen Vertretern der Antragstellerin und der Behörde vorausgegangen.

Die Regulierungsbehörde hat gem § 119 Abs 4 GWG 2011 iVm § 21 Abs 5 E-ControlG binnen vier Monaten einen begründeten Entscheidungsentwurf ab Einleitung des Verfahrens bzw ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission prüft den Entscheidungsentwurf und übermittelt binnen zwei Monaten eine Stellungnahme an die Regulierungsbehörde; wird die Agentur

beigezogen, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate (Art 3 Abs 1 VO [EG] 715/2009).

Erfolgt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, ist diese von der Regulierungsbehörde so weit wie möglich zu berücksichtigen und eine allfällige Abweichung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu begründen (Art 3 Abs 2 VO [EG] 715/2009, § 119 Abs 4 GWG 2011).

Der Entscheidungsentwurf wurde am 31. Oktober 2017 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission hat am 22. Dezember 2017 eine Stellungnahme nach Art 3 Abs 1 VO (EG) 715/2009 und Art 10 Abs 6 RL 2009/73/EG abgegeben. Die Regulierungsbehörde hat der Antragstellerin die Stellungnahme der Europäischen Kommission am 22. Dezember 2017 zur Stellungnahme übermittelt. Am 12. Jänner 2018 langte ein Schreiben der Antragstellerin ein, in dem auf die vorgebrachten Punkte der Europäischen Kommission ausführlich eingegangen wird, um den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen. Außerdem wurden der Regulierungsbehörde ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt.

## **B. Ausführungen der Antragstellerin und rechtliche Beurteilung**

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch bzw sind amtsbekannt.

### **1. Maßgebliche Änderung, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen**

Am 15. Dezember 2016 wurden Geschäftsanteile mit einer Beteiligung von insgesamt 49 % an der Antragstellerin von der OMV Gas & Power GmbH und der OMV AG an die AS Gasinfrastruktur GmbH übertragen. Infolge dieser Änderungen der Eigentümerstruktur der Antragstellerin wurden in Bezug auf die finanziellen Ressourcen und die Finanzierung das Cash Pooling und das Gesellschafterdarlehen geändert. Außerdem wurden der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats angepasst und im Entwurf der Behörde vorgelegt sowie ein neues Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Rechtlich folgt daraus: Nach § 119 Abs 3 Z 2 GWG 2011 ist ein Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, alle geplanten Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen, unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die oben angeführte neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin sowie die angeführten Änderungen bei der Antragstellerin sind maßgebliche Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen.

## 2. Neue Eigentümerstruktur

Seit 15. Dezember 2016 steht die Antragstellerin zu 51 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV Gas & Power GmbH, die ihrerseits zu 100 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV AG steht.

Zu 49 % steht die Antragstellerin seit diesem Zeitpunkt im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der AS Gasinfrastruktur GmbH. Deren Geschäftsanteile stehen zu 100 % im Eigentum der AS Gasinfrastruktur Beteiligung GmbH. An ihr sind zu 60 % direkte bzw indirekte Tochterunternehmen der Allianz SE (nämlich zu 10 % die Allianz Elementar Versicherungs-AG, zu 10 % die Allianz Global Corporate & Speciality SE mit Sitz in Deutschland, zu 20 % die Allianz Leben Direkt Infrastruktur GmbH mit Sitz in Deutschland [eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG], zu 10 % die APKV Direkt Infrastruktur GmbH mit Sitz in Deutschland [eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz Private Krankenversicherungs-AG] und zu 10 % die AZ-SGD Direkt Infrastruktur GmbH mit Sitz in Deutschland [eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Allianz Versicherungs-AG]) beteiligt. Die übrigen 40 % werden von der SNAM SpA mit Sitz in Italien gehalten (vgl dazu offenes Firmenbuch).

## 3. Vertikal integriertes Unternehmen

Ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen (in der Folge: VIU) ist gem § 7 Abs 1 Z 74 GWG 2011 „ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt“. Kontrolle iSd § 7 Abs 1 Z 30 GWG 2011 ist definiert als „Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch a) Eigentums- und Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratung oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren“ – vgl dazu etwa auch Art 3 Abs 2 VO (EG) 139/2004 (FKVO). Es ist darauf hinzuweisen, dass alleinige Kontrolle nicht nur vorliegt, wenn ein Unternehmen die Stimmrechtsmehrheit an einem anderen Unternehmen hält, sondern auch dann, wenn ein einzelner Gesellschafter Entscheidungen durch ein Veto verhindern kann („negative alleinige Kontrolle“; vgl OGH 21.1.2008, 16 Ok 7/07 sowie Konsolidierte Mitteilung der EU-Kommission zu Zuständigkeitsfragen gem VO 139/2004, Rz 54).

Die Antragstellerin steht zu 51 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV Gas & Power GmbH, die ihrerseits zu 100 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV AG steht. Tochterunternehmen von OMV Gas & Power GmbH sind auch im Handel bzw Lieferung (OMV Gas Marketing & Trading GmbH) und Speicherung (OMV Gas Storage

GmbH, OMV Gas Storage Germany GmbH) tätig. Die OMV Austria Exploration & Production GmbH, die zu 100 % im Eigentum der OMV Exploration & Production GmbH steht, die wiederum eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der OMV AG ist, ist auch in der Gewinnung von Erdgas tätig. Die Antragstellerin ist somit Teil eines VIU und bleibt dies auch weiterhin in der Eigenschaft als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator - ITO). Bereits mit Bescheid vom 6. Juli 2012, GZ VZER G 01/12, wurde festgestellt, dass die Antragstellerin diesbezüglich in Bezug auf den OMV-Konzern Teil eines VIU ist.

Zu 49 % steht die Antragstellerin im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der AS Gasinfrastruktur GmbH. Deren Geschäftsanteile stehen zu 100 % im Eigentum der AS Gasinfrastruktur Beteiligung GmbH. An ihr sind zu 60 % direkte bzw indirekte Tochterunternehmen der Allianz SE (vgl II.B.2.) beteiligt.

Laut Angaben der Antragstellerin und der Informationen auf der Homepage der Allianz SE ([https://www.allianz.com/de/investor\\_relations/aktie/aktionarsstruktur](https://www.allianz.com/de/investor_relations/aktie/aktionarsstruktur)) zählte das Aktienregister der Allianz SE am 31. Dezember 2016 520.875 eingetragene Aktionäre. Bis auf rund 1 % der Allianz Aktien im eigenen Besitz befinden sich alle Papiere im Streubesitz (Stand: 30. Juni 2017). Die Allianz SE wird nach Angaben der Antragstellerin von keinem Erdgasunternehmen iSd § 7 Abs 1 Z 16 GWG 2011 kontrolliert. Aus den veröffentlichten Geschäftsberichten ([https://www.allianz.com/de/investor\\_relations/ergebnisse-berichte/geschaeftsbericht](https://www.allianz.com/de/investor_relations/ergebnisse-berichte/geschaeftsbericht)) der Allianz SE und der Allianz Gruppe und laut Angaben der Antragstellerin, übt keines der von der Allianz SE kontrollierten Unternehmen eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas aus.

Die übrigen 40 % an der AS Gasinfrastruktur Beteiligung GmbH werden von der SNAM SpA mit Sitz in Italien gehalten (vgl dazu offenes Firmenbuch). Nach Angaben der Antragstellerin seien an SNAM SpA folgende Gesellschaften beteiligt: 28,98 % halte CDP Reti SpA, 1,12 % halte CDP GAS Srl, 0,53 % halte Banca d'Italia und 0,85 % seien eigene Aktien. Der Rest (68,52 %) werde als Streubesitz vom Markt gehalten. Anteilseigner von CDP Reti SpA seien zu 59,1 % die italienische Staatsholding Cassa Depositi e Prestiti, zu 35 % die State Grid Europe Limited und zu 5,9 % Fondazioni Bancarie Italiane und Cassa Forense. State Grid Europe Limited sei eine 100%-Tochtergesellschaft von State Grid International Development, die wiederum selbst eine Tochtergesellschaft der im chinesischen Staatsbesitz befindlichen State Grid Corporation of China sei. SNAM SpA wiederum halte 100 % Anteile an der SNAM RETE Gas SpA, die ein Fernleitungsnetzbetreiber sei. SNAM RETE Gas SpA sei am 14. November 2013 von der italienischen Regulierungsbehörde als eigentumsrechtlich entflochtener Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert worden (Deliberazione vom 14. November 2013, 5515/2013/R/GAS). Das von der italienischen Regulierungsbehörde eingeleitete Rezertifizierungsverfahren sei eingestellt worden (Deliberazione vom 16. Juni 2016, 318/2016/R/GAS).

Die Europäische Kommission merkt in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 an, dass zu prüfen sei, inwieweit die jeweiligen Gesellschafter Kontrolle über die GCA ausüben. Die Antragstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 zu Recht aus, dass

sich durch die Übertragung der Geschäftsanteile der Umfang der Kontrolle und damit der Einfluss des VIU auf die Antragstellerin zugunsten von Unternehmen(sgruppen), die keine VIU sind, verringert hat. Dies insb dadurch, dass gem § 4 Abs 3 und § 5 Abs 2 Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Beilage .17, vgl unten auch 5.b.) für bestimmte Angelegenheiten die Einstimmigkeit sämtlicher Kapitalvertreter im Aufsichtsrat bzw sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist.

Außerdem sei lt Stellungnahme der Europäischen Kommission zu klären, ob Allianz SE oder SNAM SpA als VIU zu qualifizieren sind. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin wie oben ausgeführt Teil des VIU in Bezug auf den OMV-Konzern ist. Sie bleibt dies unabhängig davon, wie ihre Einbindung in Bezug auf Allianz SE oder SNAM SpA zu beurteilen ist. Da wie oben ausgeführt keines der von der Allianz SE kontrollierten Unternehmen eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas ausübt, ist die Antragstellerin in Bezug auf die Allianz SE kein VIU. SNAM RETE Gas SpA ist wie oben ausgeführt gem der Entscheidung der italienischen Regulierungsbehörde als eigentumsrechtlich entflochtener Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert. Eine weitere Prüfung der E-Control, ob die Antragstellerin daher in Bezug auf die SNAM SpA als VIU zu qualifizieren ist, erübrigt sich daher.

Zusammenfassend ist die Antragstellerin Teil eines VIU und hat als solcher und als Fernleitungsnetzbetreiber einen Antrag auf Zertifizierung iSd § 119 Abs 3 Z 1 GWG 2011 zu stellen.

#### 4. Finanzielle Ressourcen und Finanzierung

Die Antragstellerin führt aus, dass der langfristige Finanzbedarf auch nach Einstieg des Investors mit den bisher vorhandenen Finanzierungsinstrumenten gedeckt werde. Die Antragstellerin bleibe Teil des Cash Pools des OMV-Konzerns. Dieses Cash Pooling Agreement (Beilage .12) wurde angepasst. Abgesehen vom Cash Pool habe bisher ein revolving ausnützbare Gesellschafterdarlehen der OMV (Beilage .13) an die Antragstellerin mit einem maximalen Kreditrahmen bis zu EUR [REDACTED] bestanden. Dieser Kreditrahmen sei derzeit im Betrag von EUR [REDACTED] ausgenützt. Im Anteilskaufvertrag vom 22. September 2016 habe sich die Käuferin verpflichtet, dieses Gesellschafterdarlehen im Umfang von [REDACTED] zu übernehmen. Dies sei zum Closing in der Weise geschehen, dass [REDACTED] des Gesellschafterdarlehens refinanziert seien, dh der Investor gewähre ein Gesellschafterdarlehen mit einem Kreditrahmen von EUR [REDACTED] (das sind [REDACTED]), im ausgenützten Betrag von EUR [REDACTED] (das sind [REDACTED]) mit grds derselben Laufzeit und denselben Bedingungen wie jenes der OMV; gleichzeitig zahle GCA denselben Betrag an OMV zur entsprechenden Teiltilgung ([REDACTED] des Gesellschafterdarlehens der OMV) zurück. Das Gesellschafterdarlehen mit dem Investor wurde der Behörde vorgelegt (Beilage .14). Einziger wesentlicher Unterschied zum bisherigen Darlehen der OMV sei, dass die beiden künftigen Darlehen (jenes der OMV und jenes des Investors) nur hinsichtlich des noch nicht ausgenützten Teil revolving sein solle (in Bezug auf OMV also im Betrag von max EUR [REDACTED], in Bezug auf den Investor mit max [REDACTED]), während der bereits ausgenützte Teil (EUR [REDACTED] in Bezug auf OMV und EUR [REDACTED] in Bezug auf den

Investor) nicht mehr neu ausnützbar sein werde. Dies sei auch im Darlehensvertrag der OMV an GCA vom 1. Dezember 2014 entsprechend angepasst.

Rechtlich folgt daraus: Der ITO muss auch hinsichtlich der Vermögenswerte wirksame Entscheidungsbefugnisse und darüber hinaus das Recht haben, Geld auf dem Kapitalmarkt, insb durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung, zu beschaffen (§ 113 Abs 1 GWG 2011). Der ITO muss jederzeit über die Mittel verfügen, die er benötigt, um das Fernleitungsnetz ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Netz aufzubauen und aufrechtzuerhalten (§ 113 Abs 2 GWG 2011).

Aus der oben angeführten Umgestaltung des Gesellschafterdarlehens (Beilage ./3 und ./4) ergibt sich keine Änderung in der Beurteilung der Erfüllung der genannten rechtlichen Vorgaben im Vergleich zur Beurteilung im Bescheid vom 6. Juli 2012 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12. Anzumerken ist jedoch, dass die Antragstellerin im Falle einer Zurückzahlung des bisher ausgeschöpften Teiles des Gesellschafterdarlehens dieses nicht mehr erneut ausnützen kann. Dies könnte Auswirkungen auf Zinskosten haben, da die Antragstellerin versucht sein könnte, das Darlehen nicht zurückzuzahlen, um diesen Darlehensrahmen nicht zu verlieren. Dieser Umstand hat jedoch keine Auswirkungen auf die hier angeführte rechtliche Beurteilung.

## **5. Unabhängigkeit des ITO**

### **a. Unabhängigkeit und Entscheidungsbefugnis im Verhältnis zu den Gesellschaftern**

Die Antragstellerin legte der Behörde den Entwurf eines geänderten Gesellschaftsvertrages vor (Beilage ./5), in dem die Teilung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen (Pkt XVII) dem Beschluss der Generalversammlung unterworfen werden. Im Antrag wird dazu ausgeführt, dass dies der Klarstellung im Vergleich zur bisherigen Regelung diene.

Außerdem legte die Antragstellerin den Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Beilage ./7, vgl unten auch 5.b.) bei, in der in Bezug auf die Gesellschafter jene Angelegenheiten angeführt sind, deren Beschlussfassung der Einstimmigkeit sämtlicher Gesellschafter bedürfen (§ 5 Abs 2). Weiters werden die Informations- und Einsichtsrechte der Gesellschafter sowie der von den Gesellschaftern nominierten Aufsichtsratsmitglieder genannt (§ 6).

Rechtlich folgt daraus: Der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber muss über wirksame Entscheidungsbefugnisse verfügen. Das VIU hat jede Handlung zu unterlassen, die die Erfüllung der Verpflichtungen des ITO gefährden würde. Keinesfalls darf das VIU vom unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber verlangen, bei Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zustimmung bei ihm einzuholen (§ 113 Abs 1 und 5 GWG 2011). Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers gewährleisten seine tatsächliche Unabhängigkeit (§ 112 Abs 3 dritter Satz GWG 2011).

Die angeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung gefährden die wirksamen Entscheidungsbefugnisse und die tatsächliche Unabhängigkeit der Antragstellerin nicht, sondern betreffen Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft (wie etwa Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Auflösung, Liquidation oder Verschmelzung der Gesellschaft), die grundsätzlich bereits nach dem GmbH-Gesetz der Entscheidung durch die Gesellschafter teilweise mit erhöhten Mehrheiten unterliegen und werden in der Geschäftsordnung der Gesellschafter der Einstimmigkeit der Gesellschafter unterworfen.

Der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurden der Behörde im Entwurfsstadium vorgelegt. Soweit sie daher noch nicht rechtsgültig sind, war diesbezüglich die Vorschreibung von Bedingungen notwendig (vgl Spruchpunkt II.a. und c. sowie unten Pkt 8.).

#### **b. Unabhängigkeit des Aufsichtsrats**

Die Antragstellerin legte ihrem Antrag den Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Beilage 6) bei. Darin werden nunmehr jene Angelegenheiten genannt, die der Einstimmigkeit sämtlicher Kapitalvertreter im Aufsichtsrat bedürfen (Pkt 3.7). Vorausgesetzt wird in dieser Regelung, dass die Antragstellerin als ITO unabhängig bleibt, wie von den regulatorischen Vorschriften (insb dem GWG 2011) gefordert (Pkt 3.7 ii).

Weiters legte die Antragstellerin den Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Beilage 7, vgl oben 5.a.) ihren Antragsunterlagen bei. Darin sind nun weitere Verpflichtungen, dem Aufsichtsrat Investitionsnachrechnungen vorzulegen, enthalten (§ 2 Abs 6). Weiters wird der Kreis der aufsichtsratspflichtigen Geschäfte erweitert (§ 4 Abs 1 lit u und v). Ebenso werden die Angelegenheiten genannt, deren Beschlussfassung der Einstimmigkeit sämtlicher Kapitalvertreter im Aufsichtsrat bedürfen (§ 4 Abs 3). Vorausgesetzt wird in dieser Regelung, dass die Antragstellerin als ITO unabhängig bleibt, wie von den regulatorischen Vorschriften (insb dem GWG 2011) gefordert (§ 4 Abs 3 ii). Zuletzt werden die Informations- und Einsichtsrechte der Gesellschafter sowie der von den Gesellschaftern nominierten Aufsichtsratsmitglieder genannt (§ 6).

Rechtlich folgt daraus: Aufgabe des Aufsichtsorgans des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers ist es, gem § 115 Abs 1 GWG 2011, Entscheidungen zu treffen, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner beim unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber sind, insb Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der jährlichen und der langfristigen Finanzpläne, der Höhe der Verschuldung des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers und der Höhe der an die Anteilseigner auszuzahlenden Dividenden. Das Aufsichtsorgan hat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers und die Netzverwaltung und in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans.

Die Europäische Kommission merkt in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 an, dass einige Bereiche, in denen nach dem von der Antragstellerin im Entwurf eingereichten geänderten Geschäftsordnung der Geschäftsführung (Beilage .17) die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, die laufenden Geschäfte des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers oder die Netzverwaltung betroffen sein könnten. Insb gelte dies für die Zustimmungserfordernisse nach § 4 Abs 1 lit s, u und v Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die E-Control wird aufgefordert, erneut zu prüfen, ob die im Entwurf eingereichte geänderte Geschäftsordnung der Geschäftsführung mit den Vorgaben des Art 20 RL 2009/73/EG in Einklang steht.

§ 4 Abs 1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung normiert als Vorgabe für alle folgenden aufsichtsratspflichtigen Geschäfte explizit, dass der Aufsichtsrat insb die Regelungen des § 113 Abs 1 und 2 sowie § 115 Abs 1 GWG 2011 zu beachten hat. Die Europäische Kommission hebt den Abschluss sowie die wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen von mehr als EUR 150.000,- hervor (§ 4 Abs 1 lit s Geschäftsordnung der Geschäftsführung). Zunächst ist anzumerken, dass diese Regelung bereits in der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthalten war und von der Europäischen Kommission im Verfahren GZ V ZER G-01/12 nicht beanstandet wurde. Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 darauf, dass es bei dieser Regelung nie um die Person selbst, sondern lediglich um eine Angemessenheitsprüfung der finanziellen Konditionen bestimmter Verträge ab einer gewissen Höhe gehe. In Bezug auf die Bedenken der Europäischen Kommission bei der Einstellung von Führungskräften ist auf § 115 Abs 1 GWG 2011 zu verweisen, der normiert, dass Entscheidungen, die Bestellung, Wiederbestellung, Beschäftigungsbedingungen einschließlich Vergütung und Vertragsbeendigung der Personen der Unternehmensleitung des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers betreffen, vom Aufsichtsorgan des Fernleitungsnetzbetreibers getroffen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen anderes bestimmen. Eine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte oder die Netzverwaltung, wie sie § 115 Abs 1 GWG 2011 verbietet, kann in § 4 Abs 1 lit s Geschäftsordnung der Geschäftsführung daher nicht erblickt werden.

Die Europäische Kommission hebt weiters § 4 Abs 1 lit u Geschäftsordnung der Geschäftsführung hervor, wonach der Abschluss, die vorzeitige Beendigung oder die Änderung (inkl Vergleich) von Verträgen mit einer Laufzeit von über 3 Jahren oder einem Gesamtwert von über EUR 5 Mio der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen ist. Ausdrücklich ausgenommen davon sind jedoch Erdgastransportverträge oder Serviceverträge die gaswirtschaftliches Know-how an Gasmarktteilnehmer vermarkten. Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 darauf, dass durch die Ausnahme das Kerngeschäft und damit das laufende Geschäft der GCA ausgenommen sei. Die Europäische Kommission führt in ihrer Stellungnahme als Beispiel die Auftragsvergabe für wichtige Netzverwaltungsdienstleistungen (zB IT-Dienstleistungen) an. Zu Recht merkt die Antragstellerin an, dass auf Bezugsseite gem § 112 Abs 2 Z 3 GWG 2011 die Erbringung von Dienstleistungen durch das VIU für den unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber

untersagt ist. Auf der Verkaufsseite sind Verträge mit dem VIU durch die E-Control zu genehmigen (§ 113 Abs 3 GWG 2011). Außerdem führt die Antragstellerin die Präsenz des Gleichbehandlungsbeauftragten in Aufsichtsratssitzungen an. Insgesamt bestehen durch die betragsmäßige und zeitliche Grenze, die ausdrücklich ausgenommenen Verträge und durch die begleitenden allgemeinen Regelungen wirksame Mechanismen, um einer etwaigen Diskriminierung zugunsten des VIU zu begegnen. Eine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte oder die Netzverwaltung, wie sie § 115 Abs 1 GWG 2011 verbietet, kann in § 4 Abs 1 lit u Geschäftsordnung der Geschäftsführung daher nicht erblickt werden.

Zuletzt führt die Europäische Kommission § 4 Abs 1 lit v Geschäftsordnung der Geschäftsführung an, der festlegt, dass die Einleitung und/oder Beendigung von Verfahren, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner bei der Gesellschaft sind und einzeln oder kumuliert einen Streitwert von über EUR 35 Mio aufweisen der Zustimmung des Aufsichtsrats unterworfen sind. Explizit wird in dieser Regelung auf die Bestimmungen des GWG 2011 verwiesen, insb bzgl Vertraulichkeit. Außerdem wird festgelegt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates, welche die Einleitung oder die Beendigung von solchen Verfahren zum Inhalt haben, der Regulierungsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind. Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 auf die hohe Betragsgrenze von EUR 35 Mio und die Aufgabe des Aufsichtsorgans gem § 115 Abs 1 GWG 2011 Entscheidungen zu treffen, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner beim unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber sind. Im Falle eines Interessenskonflikts – dh bei der Entscheidung ob die Antragstellerin rechtlich gegen das VIU vorgeht oder nicht – dürften die Vertreter des VIU im Aufsichtsrat ohnehin kein Stimmrecht ausüben. Rechtlich folgt daraus, dass durch die hohe Betragsgrenze diese Regelung im Einklang mit der Vorgabe der Aufgabe des Aufsichtsorgans gem § 115 Abs 1 GWG 2011 steht, Entscheidungen zu treffen, die von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner beim unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber sind. Außerdem wird in § 4 Abs 1 lit v Geschäftsordnung der Geschäftsführung nochmals explizit normiert, dass die Regelungen des GWG 2011 insb bzgl Vertraulichkeit zu beachten sind. Eine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte oder die Netzverwaltung, wie sie § 115 Abs 1 GWG 2011 verbietet, kann in § 4 Abs 1 lit v Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht erblickt werden.

Die angeführten Änderungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ändern nichts an der vollen Handlungsfähigkeit der Antragstellerin, sondern es werden im zulässigen Ausmaß des § 115 Abs 1 GWG 2011 Entscheidungen von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner aufsichtsratspflichtig gestellt. Zudem stehen diese Entscheidungsvorbehalte grds unter der Einschränkung, dass die Regelungen des GWG 2011 bzw insb bezüglich Vertraulichkeit zu beachten sind (vgl § 4 Abs 1, Abs 1 lit v bzw Abs 3 ii Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, Pkt 3.7 ii Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).

Insgesamt ist daher die volle Handlungsfähigkeit für die Antragstellerin gegeben, im zulässigen Ausmaß des § 115 Abs 1 GWG 2011 werden Entscheidungen von erheblichem Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte der Anteilseigner aufsichtsratspflichtig gestellt.

Die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat wurden der Behörde im Entwurfsstadium vorgelegt. Soweit sie daher noch nicht rechtsgültig sind, war diesbezüglich die Vorschreibung von Bedingungen notwendig (vgl Spruchpunkt II.b. und c. sowie unten Pkt 8.).

### c. Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag aus, dass der Aufsichtsrat weiterhin aus sechs Mitgliedern besteht, wobei OMV Gas & Power GmbH berechtigt ist davon drei Mitglieder und der Investor ein Mitglied zu nominieren. Die übrigen beiden Mitglieder des Aufsichtsrats sind Arbeitnehmervertreter. Vorgelegt wurden der Behörde der Lebenslauf des neu bestellten Aufsichtsratsmitglieds ( ) sowie eine von ihm unterfertigte Unbefangenheitserklärung gem §114 iVm § 115 Abs 2 GWG 2011 (Beilage /10). In Bezug auf die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats gibt es durch die vorliegende Übertragung von Geschäftsanteilen keine Änderung.

Rechtlich folgt daraus: Gem § 115 Abs 2 GWG 2011 finden § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes gleichermaßen Anwendung. Nach der Stammfassung des GWG 2011 (BGBl I 107/2011) zählten Arbeitnehmervertreter iSd ArbVG im Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft des Übertragungsnetzbetreibers (gemeint: Fernleitungsnetzbetreibers) zu jenen Mitgliedern des Aufsichtsorgans des Übertragungsnetzbetreibers (gemeint: Fernleitungsnetzbetreibers), welche die Voraussetzungen des § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 für die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes erfüllen. Durch die sog „Kleine Ökostromnovelle“ (BGBl I 108/2017) wurde diese Regelung über Arbeitnehmervertreter mit Ablauf des 26. Juli 2017 aufgehoben (vgl § 169 Abs 6 GWG 2011). Die Europäische Kommission ist in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 der Ansicht, dass die E-Control angesichts dieser Änderung prüfen sollte, ob der Aufsichtsrat der GCA die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gem Art 20 Abs 3 RL 2009/73/EG bzw § 115 Abs 2 iVm § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 erfüllt.

Die Antragstellerin verweist in ihrer Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 auf die besondere Stellung von Arbeitnehmervertretern in Österreich aufgrund der Regelungen des ArbVG. Darüber hinaus wurden der E-Control von den beiden auch schon bisher im Aufsichtsrat vertretenen Arbeitnehmervertretern ( ) unterzeichnete Unbefangenheitserklärungen vorgelegt, in denen bestätigt wird, dass sie die Voraussetzungen gem § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 erfüllen. Daher sind die Vorgaben gem § 115 Abs 2 GWG 2011 iVm § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 für die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes jedenfalls erfüllt. Zudem wurde nunmehr ein Aufsichtsratsmitglied ( ) neu bestellt. Der Behörde wurde bereits bei Antragstellung eine von ihm unterfertigte Unbefangenheitserklärung vorgelegt, in der er

bestätigt, dass er die Voraussetzungen gem § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 erfüllt. Zusammenfassend sind daher die Vorgaben gem § 115 Abs 2 GWG 2011 iVm § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 weiterhin erfüllt.

#### **d. Unabhängigkeit der Unternehmensleitung**

Gem § 114 Abs 1 GWG 2011 müssen die Personen der Unternehmensleitung unabhängig sein. Insb dürfen sie gem § 114 Abs 1 Z 2 GWG 2011 in den letzten drei Jahren vor einer Bestellung beim vertikal integrierten Erdgasunternehmen, einem seiner Unternehmensteile oder bei anderen Mehrheitsanteilseignern als dem unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber weder direkt noch indirekt berufliche Positionen bekleiden oder berufliche Aufgaben wahrgenommen haben noch Interessens- oder Geschäftsbeziehungen zu ihnen unterhalten. Nach der Stammfassung des GWG 2011 (BGBl I 107/2011) kam diese Frist für Bestellungen zur Anwendung, die nach dem 3. März 2012 erfolgen. Durch die sog „Kleine Ökostromnovelle“ (BGBl I 108/2017) wurde diese Einschränkung auf Bestellungen nach dem 3. März 2012 mit Ablauf des 26. Juli 2017 aufgehoben (vgl § 169 Abs 6 GWG 2011). Die Europäische Kommission ist in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2017 der Ansicht, dass die E-Control angesichts dieser Änderung prüfen sollte, ob die Unternehmensleitung die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gem Art 19 Abs 3 RL 2009/73/EG bzw § 114 Abs 1 Z 2 GWG 2011 erfüllt.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die beiden Geschäftsführer seit der erstmaligen Zertifizierung der Antragstellerin mit Bescheid vom 6. Juli 2012 (GZ V ZER G 01/12) nicht geändert haben. Mag. Dr. Harald Stindl steht der Antragstellerin seit 1. Jänner 2006 vor, Ing. Mag. Stefan Wagenhofer wurde am 1. Jänner 2011 zum Geschäftsführer der GCA bestellt. Davor war Mag. Wagenhofer bei der OMV Refining & Marketing GmbH angestellt und für den Einkauf verantwortlich. Wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 ausführt, war er in dieser Funktion nicht mit Erdgasagenden betraut, weder was die Gewinnung von noch was die Versorgung mit Erdgas betrifft. Die Antragstellerin merkt an, dass die beiden Geschäftsführer bereits mehr als drei Jahre vor der oben angeführten Novelle des GWG 2011 bestellt wurden und ihr Amt ausgeübt haben.

Bereits im Rahmen der ersten Zertifizierung mit Bescheid vom 6. Juli 2012 (GZ V ZER G 01/12) wurde daher davon ausgegangen, dass die Vorgaben des § 114 Abs 1 Z 2 GWG 2011 erfüllt sind. Daher kann auch für die vorliegende Zertifizierungsentscheidung nichts Anderes gelten. Zudem enthalten weder der normative Text noch die Mat (vgl ErläutRV 1519 BlgNR 25. GP 16) zur sog „Kleine Ökostromnovelle“ (BGBl I 108/2017) einen Hinweis oder gar die Anordnung einer Rückwirkung der Aufhebung. Eine Prüfung in Bezug auf die beiden immer noch im Amt befindlichen Geschäftsführer, die zudem vor Inkrafttreten der Aufhebung der Beschränkung bereits mehr als drei Jahre im Amt waren, verbietet sich daher.

#### **6. Berichte der Antragstellerin**

Die Antragstellerin legte ihrem Antrag als Beilage .8 (Übersicht Reporting an OMV & AR/Syndikat) und Beilage .9 (Übersicht Reporting an Investor & AR/Syndikat) verschiedene Formulare bei, deren Inhalt teilweise geschwärzt ist und unklar erscheint. Nach Aufforderung

der Behörde zur Stellungnahme übersandte die Antragstellerin am 17. August 2017 Erläuterungen zu diesen Beilagen und führte aus, dass die Schwärzungen IFRS-Zahlen betreffen, die der Behörde überhaupt nie zugegangen wären.

Unbeschadet der konkreten – jedoch der Behörde nicht bekannten – Inhalte haben Netzbetreiber gem § 11 GWG 2011 wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie haben zu verhindern, dass Informationen über ihre Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise, insb zugunsten vertikal integrierter Erdgasunternehmen, offengelegt werden.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die einzelnen dem Antrag angehängten Formulare, da die Antragstellerin wirtschaftlich sensible Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse jedenfalls vertraulich zu behandeln hat. Sie hat zu verhindern, dass Informationen über ihre Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise, insb zugunsten des VIU, offengelegt werden.

#### **7. Verweis auf die Bescheide des Vorstands der E-Control, GZ V ZER G 01/12 und GZ V ZER G 01/14**

Sämtliche weiteren ITO-Voraussetzungen wurden bereits bei der Zertifizierung der Antragstellerin im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12 mit Bescheid am 6. Juli 2012 im Hinblick auf die Fernleitungen Hungaria-Austria-Gasleitung (HAG), Süd-Ost-Leitung (SOL), Penta West (PW), Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und Primärverteilersystem I (PVS I) und im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/14 mit Bescheid vom 18. Juli 2014 im Hinblick auf die West-Austria Gasleitung (WAG) geprüft und festgestellt, dass diese vorliegen. Diesbezüglich wird auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control, GZ V ZER G 01/12 (<https://www.e-control.at/documents/20903/-/-/2b09c203-9df9-458a-b908-c4c43eb06dc0>) sowie auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control, GZ V ZER G 01/14 ([https://www.e-control.at/documents/20903/26585/Bescheid-Zertifizierung\\_GCA\\_180714\\_unterfertigt.pdf/986631a4-9f8d-4f91-8d55-2b5edb6e08f2](https://www.e-control.at/documents/20903/26585/Bescheid-Zertifizierung_GCA_180714_unterfertigt.pdf/986631a4-9f8d-4f91-8d55-2b5edb6e08f2)) verwiesen (zur Zulässigkeit eines Verweises vgl etwa VwGH 16. 9. 2003, 99/14/0297).

#### **8. Bedingungen und Auflagen**

##### **a. Bedingungen (Spruchpunkt II.)**

Gem § 119 Abs 4 letzter Satz GWG 2011 kann die Zertifizierung „unter *Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind*“. Die §§ 112 bis 116 GWG 2011 sehen konkrete Voraussetzungen vor, denen ein Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber zu entsprechen hat. Die Antragstellerin legte ihrem Antrag den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat im Entwurf bei. Soweit der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat daher noch nicht rechtsgültig sind, hat die Antragstellerin binnen der in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. vorgesehenen Fristen über diese in jeweils rechtsgültiger

Fassung zu verfügen. Sie haben inhaltlich den Beilagen /5, /6 und /7 des Antrags zu entsprechen. Im vorliegenden Fall werden auflösende Bedingungen vorgesehen. Bei Nichteintritt der in den Spruchpunkten II.a. bis II.d. formulierten Nebenbestimmungen fällt die Zertifizierung als ITO – also die Feststellung, dass die Voraussetzungen gem §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt sind – weg; dies mit allen Konsequenzen (etwa § 119 Abs 2 Z 2 GWG 2011, § 161 GWG 2011). Eine Auflage wäre diesfalls nicht verhältnismäßig, da die Antragstellerin als Fernleitungsnetzbetreiber sich nicht zwingend als ITO zertifizieren lassen muss, sondern ihr drei weitere Entflechtungsalternativen zur Verfügung stehen (§§ 108, 109 bis 111, 117 GWG 2011). An diese Entflechtungsmodelle sind allerdings andere Voraussetzungen geknüpft, sodass eine Auflage, die auf den ITO zugeschnitten ist, zB nicht für die eigentumsrechtliche Entflechtung passt. Mit einer Auflage, die bei Rechtskraft auch vollstreckbar wäre, würde man der Antragstellerin das ITO-Modell auf Ewigkeit aufkrotzieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, ist in Spruchpunkt II.d. vorgesehen, dass die Erfüllung der in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. erteilten Bedingungen in Ausnahmefällen sechs Monate später erfolgen kann. Dies dann, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat.

#### **b. Auflage (Spruchpunkt III.)**

Um feststellen zu können, ob die Antragstellerin schlussendlich alle Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt, ist die Vorschreibung einer Auflage notwendig.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

### **IV. Gebühren**

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 133,30 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG (von jedem Bogen [= 2 DIN A4 Blätter = 4 DIN

A4 Seiten] EUR 3,90, jedoch nicht mehr als EUR 21,80 je Beilage), insgesamt somit EUR 147,60 auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK**, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201 zu überweisen (§ 3 Abs 2 GebG).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 15.2.2018

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

1. Gas Connect Austria GmbH  
Floridotower  
Floridsdorfer Hauptstraße 1  
1210 Wien

Ergeht zur Kenntnis an:

2. Europäische Kommission  
DG Energie (ENERGY)  
Unit B.2 Wholesale markets; electricity & gas  
Frau Ewa Lijewska  
24-26, rue Jean-André de Mot  
1049 Brüssel  
BELGIEN
3. Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus  
Sektion VI Energie und Bergbau  
Herrn Sektionschef Dr. Michael Losch  
Stubenring 1  
1010 Wien

per RSb